

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 71-80

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 71.

## Bericht

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und Bergwerke.

(Anlage 1 Seite 11.)

Der vorliegende Gesetzentwurf will für das Fürstenthum Birkenfeld das Grundbuchwesen nach denselben Grundsätzen einrichten, welche für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg bereits angenommen sind und ganz der Preussischen Einrichtung entsprechen. Im Fürstenthum Birkenfeld gilt noch das Hypothekenrecht, welches früher auch im Herzogthum Oldenburg bestand und dessen Mangelhaftigkeit längst erkannt ist. Die Hypothekenbücher weisen bei den die Regel bildenden Generalhypotheken nur den Namen des ursprünglichen Schuldners auf, nicht aber die Grundstücke, welche als Vermögen des Schuldners für die Forderung des Gläubigers haftbar geworden sind und man kann deshalb weder beim Erwerbe einer älteren hypothekarischen Forderung aus den Hypothekenbüchern erkennen, welche Grundstücke dafür haften, noch beim Erwerbe von Grundstücken, für welche Hypotheken diese verpflichtet sind. Hierdurch muß je länger je mehr ein Zustand der Rechtsunsicherheit entstehen, welcher schließlich die Kreditverhältnisse schädigen wird, besonders wenn der Nachbarstaat ein besseres Hypothekenrecht eingeführt hat.

Das neue Grundbuchrecht, welches seit dem Frühjahr 1888 auch in der Preussischen Rheinprovinz eingeführt wird, zeigt aber in den Grundbüchern die für eine Schuld verpfändeten Grundstücke und den Eigentümer derselben und gewährt nicht nur dem Gläubiger, sondern auch dem Erwerber von Grundeigenthum volle Sicherheit. Auch erleichtert es durch seine zweckmäßigen Bestimmungen über Hypotheken und Grundschulden den geschäftlichen Verkehr und giebt dem Grundeigentümer die Mittel, seinen Kredit mehr auszunutzen, als früher möglich. Wegen seiner Vorzüge wird das neue System ohne Zweifel im ganzen Deutschen Reiche eingeführt werden und ist auch den Bestimmungen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich zu Grunde gelegt.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist aber mit den übrigen Entwürfen der das Grundbuchwesen betreffenden Gesetze von dem Provinzialrath in der Weise abgelehnt, daß derselbe verweigert hat, in die Einzelberathung dieser Gesetzentwürfe einzutreten und eine Vertagung derselben bis zum nächstfolgenden Landtag verlangt. Der Provinzialrath nimmt dabei an, daß sich im Fürstenthum Birkenfeld das Bedürfnis nach Einführung der Grundbuchgesetze noch in keiner Weise fühlbar gemacht habe und daß die Reichsgesetze über das Grundbuchwesen in absehbarer Zeit noch nicht würden eingeführt werden. Unter diesen Umständen müsse dem Provinzialrath Zeit gegeben werden, die Gesetzentwürfe einer eingehenden Berathung und Prüfung zu unterziehen.

Eine Minderheit des Ausschusses (Ritter und Böhler) macht die Gründe des Provinzialraths zu den ihrigen und ist der Ansicht, daß die Vorlage bis zum nächsten Landtage ausgesetzt werden könne, die Mehrheit (Alfs, Feldhus, Gruben, Hansing, Pancraz, Wallroth und Wilken) dagegen tritt der Großherzoglichen Staatsregierung darin bei, daß es nothwendig sei, mit der Einführung des Grundbuchwesens im Fürstenthum Birkenfeld schon jetzt vorzugehen, weil die angrenzende Preussische Rheinprovinz damit bereits den Anfang gemacht hat und ein dreijähriger Aufschub die größten Unzuträglichkeiten dadurch hervorrufen könne, daß dann bei Einführung des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs die Grundbücher noch nicht fertig sein würden, wie dies in dem Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung (Anlage 1) näher ausgeführt ist. Auch ist die Mehrheit der Ansicht, daß der Provinzialrath, da derselbe seit Jahren sich klar gemacht haben müsse, daß ein nach dem Preussischen System gestaltetes Grundbuchrecht in Birkenfeld werde eingeführt werden, Zeit genug gehabt habe, sich mit diesem System bekannt zu machen und eine weitergehende Prüfung der Gesetzentwürfe, als sie in der Zeit, die dem Provinzialrath dafür zu Gebote stand (mehrere Wochen) noch möglich gewesen, für den Zweck einer Begutachtung durch den Provinzialrath nicht erforderlich gewesen sei.

Die Minderheit hat sich indeß bereit erklärt, auf die Berathung der Gesetzentwürfe einzutreten und hat der Ausschuss den hier fraglichen Gesetzentwurf in seinen Einzelheiten geprüft, ohne einen Anlaß zu Bedenken zu finden. Der Gesetzentwurf ist dem Gesetze für das Herzogthum Oldenburg, betr. den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung vom 3. April 1876 in seinen meisten Bestimmungen genau nachgebildet, da jedoch, wo durch das in Birkenfeld geltende französische Recht Abänderungen gefordert werden, folgt er den für die Rheinprovinz, wo dasselbe Recht gilt, erlassenen preussischen Grundbuchgesetzen. Nur in ganz vereinzelt Fällen, insbesondere in den §§ 21 und 43, hat der Entwurf in Berücksichtigung besonderer Birkenfelder Verhältnisse selbstständige Bestimmungen aufgenommen. Der Ausschuss kann aber auch hier dem Entwurfe und der dafür gegebenen Begründung nur zustimmen.

In der Nebenanlage 1 zu Anlage 1 hat die Großherzogliche Staatsregierung noch einige Ergänzungen und Aenderungen des Entwurfs beantragt mit Rücksicht auf die Vorschriften des dem Landtage noch vorzuliegenden Entwurfs eines Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, gegen welche nichts eingewendet werden kann.



Hiernach beantragt die Mehrheit des Ausschusses:  
 der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe  
 mit den von der Großherzoglichen Staatsregierung

beantragten Ergänzungen und Aenderungen seine  
 verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.  
 Ueber den Antrag der Minderheit und dessen Begrün-  
 dung wird besonderer Bericht erstattet.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Pancraz.

## Anlage 72.

### B e r i c h t

des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld  
 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und Bergwerke.

(Anlage 1 Seite 11.)

Nachdem der Landtag den Entwurf mit den von der  
 Großherzoglichen Staatsregierung beantragten Ergänzungen  
 und Aenderungen in erster Lesung angenommen hat, be-  
 antragt der Ausschuß:

der Landtag wolle dem Entwurf mit den gedachten  
 Ergänzungen und Aenderungen auch in zweiter  
 Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung er-  
 theilen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Pancraz.

## Anlage 73.

### B e r i c h t

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend  
 Sicherstellung des gesetzlich in die Verwaltung des Ehemannes gekommenen oder als Heirathsgut  
 eingebrachten Vermögens der Ehefrau.

(Anlage 1 Seite 43.)

Der § 15 der jetzt im Fürstenthum Birkenfeld gelten-  
 den alten Hypothekenordnung, welcher den Ehefrauen das  
 Recht giebt, ihre Mäthen, auch ohne ausdrückliche Ein-  
 willigung des Ehemannes, ingrossiren zu lassen, muß mit  
 Aufhebung der Hypothekenordnung und Einführung der  
 neuen Grundbuchgesetze durch eine entsprechende Bestimmung  
 ersetzt werden. Eine solche Bestimmung trifft der vorliegende

Gesetzentwurf, welcher dem für die Rheinprovinz, in welcher  
 ein gleiches Güterrecht, wie in Birkenfeld, gilt, erlassenen  
 preussischen Gesetz nachgebildet ist. Gegen den Inhalt des  
 Entwurfs findet der Ausschuß nichts zu erinnern, eine  
 Minorität desselben (Ritter und Zöhler) beantragt aber,  
 denselben mit den Entwürfen der Grundbuchgesetze zur Zeit  
 abzulehnen.

Die Majorität (Alfs, Feldhus, Gruben, Hansing, Pancraz, Wallroth und Wilken) stellt den Antrag: der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Die Minderheit wird einen besonderen Bericht erstatten. Es ist noch zu bemerken, daß sich in die Uebersicht des Entwurfs ein Druckfehler eingeschlichen hat: Statt „der gesetzlich“ muß es heißen „des gesetzlich.“

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Pancraz.

## Anlage 74.

### Bericht

des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfes eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld betreffend Sicherstellung des gesetzlich in die Verwaltung des Chemannes gekommenen oder als Heirathsgut eingebrachten Vermögens der Ehefrau.

(Anlage 1 Seite 43.)

Nachdem der Landtag den Entwurf in erster Lesung angenommen hat, beantragt der Ausschuß: der Landtag wolle dem Entwurf auch in zweiter

Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Pancraz.

## Anlage 75.

### Bericht

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Grundbuchordnung.

(Anlage 1, Nebenanlage D. Seite 1—3, 45.)

Die Mehrheit des Ausschusses (Abg. Alfs, Feldhus, Gruben, Hansing, Pancraz, Wallroth, Wilken) ist nach eingehendster Prüfung des Für und Wider der S. 1, 2, 9, 10 der Druckvorlage ausführlich und überzeugend begründeten Ansicht der Staatsregierung: daß die Einführung der Grundbuchgesetzgebung im Fürstenthum Birkenfeld schon jetzt als eine unabweißbare Nothwendigkeit anzuerkennen sei — beigetreten, entgegen dem Provinzialrathsbeschuß vom 29. Oktober d. J. (S. 7 ff. der Druckvorl.), wie auch bereits im

Ausschußberichte über das Eigenthumserwerbsgesetz erwähnt worden ist. Deshalb wurde unter Zustimmung der Ausschuß-Minderheit (Abg. Ritter und Böhler), welche in Gemäßheit des gedachten Provinzialrathsbeschlusses Ablehnung der ganzen Grundbuchgesetzgebung zur Zeit will, in die Berathung des Gesetzentwurfs eingetreten.

Während das Eigenthumserwerbsgesetz das materielle Recht enthält, setzt die Grundbuchordnung die Formen fest in denen dasselbe sich geltend macht, es trifft die noth-

wendigen gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der zu führenden Grundbücher, ferner darüber, wer sie zu führen hat, wie dies geschehen soll, über die Beschaffenheit der Urkunden, welche über die Grundbucheintragungen angefertigt werden u. s. w.

Vor Besprechung des zu diesem Zwecke vorgelegten Gesetzentwurfs, betr. die Grundbuchordnung, im Einzelnen, ist darauf hinzuweisen, daß laut Nebenanl. 1 zu Anl. 1 (S. 4 der Druckvorl.) in Rücksicht auf das für Birkenfeld noch vorzuliegende Berggesetz folgende Ergänzungen und Aenderungen der Vorlage Seitens der Staatsregierung zur Berücksichtigung bei deren Berathung vorgeschlagen sind:

1. der Absatz 3 des § 5 muß wegfallen, desgl.
2. der § 17. Damit ist
3. auch der Wegfall der Anl. C (Formular III) gegeben.

In Folge Wegfalls von § 17 wird § 18: § 17, der erste Absatz von § 19: § 18 und der zweite Absatz § 19: § 19. Die auf Bergwerke bezüglichen § 3, § 6 Abs. 6 und § 9 bleiben unverändert (s. Begründung dieser Aenderungen S. 5 der Druckvorl.)

Die Ausschluß-Mehrheit stimmt dem Entwurfe, welcher sich unter gebotener Berücksichtigung der Ähnlichkeit der Verhältnisse und insbesondere des im Wesentlichen gleichen Rechts im Fürstenthum Birkenfeld und der Preussischen Rheinprovinz in ihren einzelnen Bestimmungen der für letztere erlassenen Grundbuchordnung vom 12. April 1888. thunlichst anschließt, im Ganzen zu, unter Hinweis auf die beigegebene regierungsseitige Begründung und mag im Einzelnen nur Folgendes bemerkt werden:

Eine Abweichung von der Grundbuchordnung für das Herzogthum und das Fürstenthum Lübeck enthält die Vorlage, indem § 3 bestimmt, daß die für Grundstücke gegebenen Vorschriften des Gesetzentwurfs auch für Bergwerke gelten, sofern nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt sei. Diese Vorschrift erschien erforderlich, weil in neuerer Zeit Bergbau in einigen Theilen von Birkenfeld betrieben wird.

Zu § 5 — einschl. 19: Von den hier vorgesehenen Formularen I und II wird das der Grundbuchordnung für das Herzogthum und das Fürstenthum Lübeck ganz unbekanntes Formular II — welches dieser beiden Formulare anzuwenden ist, steht nach Abs. 2 des § 5 im freien Ermessen des Amtsgerichts — voraussichtlich am häufigsten in Gebrauch genommen werden, weil die Zerstückelung des Grund und Bodens in Birkenfeld sehr groß ist — (es giebt dort bei 22 838 Artikeln 382 269 einzelne Parzellen, nicht viel weniger als das ganze Herzogthum aufweist) — und der dort verhältnißmäßig sehr häufige Eigenthumswechsel an Grundstücken nur ausnahmsweise bei ganzen Wirthschaftskomplexen, dagegen fast ausschließlich bei Einzelparzellen vorkommt und gerade diese vorwiegend Gegenstand der dinglichen Belastung sind.

Diesen von den in den übrigen Theilen des Großherzogthums vorfindlichen gänzlich abweichenden Verhältnissen trägt das der preussischen Grundbuchordnung entnommene Formular II zweckentsprechendst Rechnung, welches, eine Kombination von Real- und Personalfolien, sämtliche ein und denselben Eigenthümer gehörigen, selbst in verschiedenen Gemeinden, jedoch in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Grundstücke auf einem Grundbuch-

Artikel zusammenfaßt, indem es auf dem Titel den Namen des Eigenthümers trägt mit der Artikel-Nummer der Mutterrolle, in der I. Abtheilung die einzelnen Parzellen unter fortlaufender Nummer mit Angabe des Gemeindebezirks, der Flur- und Parzellen-Nummer in der Mutterrolle, ihrer Lage und Kulturart bezw. der Gattung des Gebäudes, des Flächeninhalts, des Reinertrags und Miethwerths, event. auch des Erwerbspreises, Werths und der Versicherung aufführt, während in den Abtheilungen II und III die dinglichen Belastungen und deren Veränderungen eingetragen werden.

Diese Formular-Einrichtung gewährt bessere und raschere Uebersicht bei Ausscheiden und Hinzutreten einzelner Parzellen, läßt auch die Belastung dieser vielen einzelnen Grundstücke leichter auffinden, weshalb es vor Formular I, welches die grundbuchmäßig als Einheit geltende Gesamtheit zusammengehöriger Grundstücke als bleibend voraussetzt, wegen des stark parzellirten Grundbesitzes nicht nur den Vorzug verdient, sondern geradezu unentbehrlich ist, — wie es denn auch vom Justizminister für das Gebiet des rheinischen Rechts als Regel vorgeschrieben ist.

Formular I ist aber dennoch keineswegs als überflüssig anzusehen, sondern es wird ebenfalls vielfach in Gebrauch genommen werden, insbesondere bei einheitlichen Wirthschaftskomplexen, Hausbesitzungen mit dazu gehörigen Gärten u. s. w.

Während das Grundbuchblatt nach Formular I nur bei dem Amtsgerichte angelegt werden kann, in dessen Bezirke das betreffende Grundstück belegen ist, ist der Artikel nach Formular II bei dem Amtsgerichte des Wohnortes des Eigenthümers anzulegen. Nach jedem Formular ist, wie auch in Preußen, ein besonderes Grundbuch einzurichten.

Hervorzuheben ist die Bestimmung des Abs. 2 des § 25, welche die häufig verhandelte Streitfrage: ob, event. wie weit der Staat für durch seine Beamten angerichteten Schaden dem Beschädigten verhaftet ist — dahin entscheidet, daß, soweit dieser nicht im Stande ist, Ersatz seines Schadens von dem Beamten des Amtsgerichts zu erhalten, ihm der Staat schadensersatzpflichtig ist.

§ 26 handelt von der Verjährung der Schadenersatzklage gegen diese Beamten und besagt, daß die Bestimmung des Art. 2278 des im Fürstenthum Birkenfeld geltenden *code civil*: die Verjährungen, von denen in den Art. des *Code de Proc.* III, Titel XX, Abschn. IV die Rede ist, laufen wider Minderjährige und Interdicirte — (welche gegensätzlich in dieser Beziehung nach gemeinem Rechte begünstigte Personen sind) — mit Vorbehalt ihres Regresses wider ihre Vormünder — auf diese Verjährung Anwendung findet.

Die in § 47 Abs. 2 des Entwurfs genannten Vorbehaltserben sind nach Art. 1004 des *code civil* die Erben des Testirers, welchen das Gesetz eine bestimmte Quote seines Vermögens vorbehält — den Pflichttheilsberechtigten des gemeinen Rechts entsprechend.

Die in § 53 gedachten Fälle des Eigenthumsverlustes an Grundstücken, welche eine Auflassungserklärung des bisher eingetragenen Eigenthümers nicht voraussetzen, betreffen alle Fälle der nicht freiwilligen Veräußerung: bei Erbfällen, Enteignung, Zwangsversteigerung u. s. w.



Die in § 69 der Regierung eingeräumte Befugniß: die Unschädlichkeit der Veräußerung oder des Austausches einzelner Theile oder von Zubehörstücken für die Hypothek- und Grundschuldgläubiger oder andere dinglich Berechtigte zu bezeugen, so daß der Amtsrichter solche Stücke ohne Einwilligung dieser Berechtigten unbelastet abzuschreiben oder den Umtausch gegen andere Grundstücke zu vermerken hat, erregte im Ausschuß Anfangs Bedenken, weil die Regierung den dabei in Frage kommenden Verhältnissen regelmäßig ferner stehe als die dieselbe Befugniß nach der oldenb. Grundbuchordnung ausübenden Verwaltungsämter des Herzogthums. Da jedoch solche in Birkenfeld nicht vorhanden sind, die Bürgermeistereiamter aber dazu noch weniger geeignet erscheinen, so ist der Ausschuß schließlich dieser Bestimmung des Entwurfs beigetreten, indem er annahm, daß die Regierung vorkommenden Falls nur nach sorgfältigster, peinlicher Prüfung der Sachlage solche Bescheinigung ausstellen werde, so daß eine Schädigung der dabei interessierten Gläubiger nicht zu befürchten sei, — wie denn auch die Grundbuchordnung für das Fürstenthum Lübeck eine gleichlautende Bestimmung enthält.

Abj. 2 des § 105 fordert von dem Gläubiger, welcher an Stelle einer abhanden gekommenen Ausfertigung einer neuen Hypothekenurkunde oder eines neuen Grundschuldbriefes verlangt, vorerst den Nachweis, daß die betreffende Hypothek oder Grundschuld inhaltlich noch existent ist.

§ 125 des Entwurfs, welcher das Verfahren bei Wiederherstellung zerstörter, sowie Anlegung neuer Grundbücher regeln soll, stimmt wörtlich überein mit den betr. Bestimmungen der beiden Gesetzentwürfe für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Lübeck (S. 222 bezw. 415 der Druckvorl.), welche der Ausschuß in besonderem Bericht einstimmig dem Landtage zur unveränderten An-

nahme empfohlen hat, worüber aber Beschluß desselben noch aussteht.

Diese Vorschriften entspringen dem praktischen Bedürfnisse, daß die Staatsregierung ermächtigt werde, auf dem rascheren und kürzeren Wege der Verordnung die Wiederherstellung zerstörter Grundbücher u. s. w. zu veranlassen, als durch das nach § 111 der für die gedachten beiden Landestheile bereits Gesetz gewordenen Grundbuchordnung vorgeschriebene weitläufige, schwerfällige Verfahren im Wege der Gesetzgebung möglich ist.

Auf Grund dieser Erwägungen, in Verbindung mit der regierungsseitig dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motivierung, stellt die Mehrheit des Ausschusses (Abg. Alfs, Feldhus, Gruben, Hansing, Pancraz, Wallroth, Wilken) den Antrag:

der Landtag wolle dem vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Grundbuchordnung, mit den Seite 4 der Druckvorlagen unter II aufgeführten Ergänzungen und Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Die Minderheit des Ausschusses (Abg. Ritter und Zöhler) hat sich dagegen für Ablehnung dieses Gesetzentwurfs entschlossen und wird ihren Antrag mit Sonderbericht stellen. —

(Nachrichtlich sei bemerkt, daß die Vorlage (S. 45 ff.) folgende Druckfehler enthält: Es muß heißen

1. in § 48 Zeile 2 von oben anstatt Art. 1010: Art. 1011,
2. in § 53 unter 1 anstatt ein: — eine zuständige Behörde u. s. w.,
3. in § 54 Abj. 2 Zeile 2 von unten anstatt feines: seines.)

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Wallroth.

## Anlage 76.

### Bericht

des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld betreffend die Grundbuchordnung.

(Anlage 1, Nebenanlage D. Seite 1—3, 45.)

Nachdem der Landtag den Ausschußantrag:  
der Landtag wolle dem vorgelegten Entwurfe eines  
**Anlagen. XXIV. Landtag.**

Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend  
die Grundbuchordnung, mit den S. 4 der Druck-

vorlagen unter II aufgeführten Ergänzungen und  
Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung  
ertheilen,

in erster Lesung angenommen hat, beantragt der Ausschuß:  
der Landtag möge diesen Antrag auch in zweiter  
Lesung annehmen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Wallroth.

## Anlage 77.

### Bericht

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die  
Stempelgebühren in Grundbuchsachen.

(Anlage 1, Nebenanlage E. Seite 119.)

Nach Annahme der Entwürfe des Eigenthumserwerbs-  
gesetzes und der Grundbuchordnung für das Fürstenthum  
Birkenfeld durch die Mehrheit des Ausschusses hat dieser  
auch den vorliegenden Stempelgebühren-Gesetzesentwurf be-  
rathen und dessen unveränderte Annahme in der Mehrheit  
(Abg. Alfs, Feldhus, Gruben, Hansing, Pancratz, Wallroth,  
Wilken) dem Landtage vorzuschlagen beschlossen, wobei ~~be-~~  
~~dinglich~~ auf die der Vorlage beigegebene regierungsseitige  
Begründung verwiesen wird, welcher Weiteres nicht hinzu-  
zufügen ist.

Die Minderheit des Ausschusses (Abg. Ritter und

Zöhler) hat dagegen, in Verfolg des Beschlusses des  
Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld vom 29.  
Oktober d. J. (Seite 7 der Druckvorlagen), sowie ihrer be-  
züglich der vorgelegten Gesetzesentwürfe, betr. Eigenthums-  
erwerb u. s. w. bezw. Grundbuchordnung für das Fürsten-  
thum, gestellten Anträge Ablehnung auch dieser Vorlage  
beschlossen und wird darüber, unter Stellung ihres An-  
trages, besonderen Bericht erstatten.

Die gedachte Ausschuß-Mehrheit beantragt demnach:  
unveränderte Annahme des vorgelegten Gesetzent-  
wurfes.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Wallroth.

## Anlage 78.

### Bericht

des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld,  
betreffend die Stempelgebühren in Grundbuchsachen.

(Anlage 1, Nebenanlage E. Seite 119.)

Nachdem der Landtag den Ausschußantrag:  
unveränderte Annahme des vorgelegten Gesetzent-  
wurfes

in erster Lesung angenommen hat, beantragt der Ausschuß:  
der Landtag möge diesen Antrag auch in zweiter  
Lesung annehmen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Wallroth.



# Anlage 79.

## Bericht

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Einführung der Gesetze über das Grundbuchwesen.

(Anlage 1, Nebenanlage F. Seite 120.)

Der vorgelegte Gesetzentwurf hat den Zweck, das Inkrafttreten des Eigenthumserwerbsgesetzes, sowie der Grundbuchordnung vorzubereiten und trifft zu dem Ende Bestimmungen, welche den Uebergang von dem jetzt in Birkenfeld geltenden Hypothekenrechte zu dem durch die Grundbuchgesetzgebung zu schaffenden neuen Rechtszustand vermitteln und thunlichst erleichtern sollen.

Daß die Einführung des neuen Rechtszustandes auf dem wichtigen Gebiete des Hypothekenwesens in die privaten Rechte in möglichst schonender Weise vor sich gehen, ist ausweislich der diesem Entwürfe beigegebenen eingehenden Begründung Sorge der Staatsregierung gewesen. Vornehmlich hat sie sich es angelegen sein lassen, die Einführung des Grundbuchsystems, soweit möglich, zu beschleunigen, was insbesondere aus den in den Motiven S. 129 angegebenen Gründen nothwendig erscheint, um die Mißstände, welche bei dem sehr häufigen Eigenthumswechsel an Grundstücken in Birkenfeld in Folge einer langen Uebergangszeit um so mehr hervortreten würden, thunlichst zu verhüten.

Deshalb hält die Staatsregierung für geboten, den Grundsatz des Oldenburgischen Einführungsgesetzes: Feststellung des jetzigen Eigenthümers und Ermittlung der dinglichen Belastung der Grundstücke von Amtswegen — d. h. durch die Amtsgerichte — zu verlassen und anstatt dessen das Verfahren zu adoptiren, welches sich im Umfange der ganzen Preussischen Monarchie bei Einführung der Grundbuchordnung praktisch vorzüglich bewährt hat, weil es insbesondere die unerwartet lange Uebergangszeit, deren die Einführung des Grundbuchwesens in Oldenburg bedurfte, erheblich verkürzt.

Es besteht im Wesentlichen darin, daß die in den Flurbüchern als Eigenthümer verzeichneten Personen dem Amtsgerichte alle in Betreff ihrer Grundstücke in Betracht kommenden dinglichen Rechtsverhältnisse anzugeben haben, worauf dann das Gericht den anerkannten Berechtigten diese Anerkennung mittheilt und das Weitere veranlaßt, wie im Entwurf § 6 ff. näher angegeben ist. Den Abschluß findet endlich diese Ermittlung in der von Amtswegen zu erlassenden sechsmonatigen Ausschlußfrist, innerhalb der alle bisher nicht angezeigten Berechtigten ihre etwaigen Rechte anzumelden haben bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß der die Anmeldung Unterlassende sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber den-

jenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert. (§ 8 ff. des Entwurfs.)

Der Ausschuß tritt der Ansicht der Staatsregierung, daß unter Beiseitzung des in Oldenburg eingehaltenen Verfahrens das als praktischer bewährte preussische bei Einführung der Grundbuchgesetzgebung in Birkenfeld anzuwenden sei, bei, stimmt auch im Wesentlichen den Bestimmungen des Entwurfs bei, unter Hinweis auf die ausführlichen Motive, indem er nur Folgendes bemerkt:

Bei § 4 Z. 4 fiel dem Ausschuß auf, daß von den durch das Amtsgericht vorgeladenen Eigenthümern vorzulegen sei ein die „angezeigten Böste“ enthaltender Auszug aus dem Hypothekenbuche, nicht ein alle, auch die etwa nicht angezeigten Hypotheken aufweisender Extrait.

Nach Mittheilung des Herrn Regierungskommissars würde letzteres Verfahren, abgesehen davon, daß die Hypothekenbeamten durch Mitaufzeichnung aller noch offen stehenden, in der That aber nicht mehr gültigen Hypotheken mit unnöthiger Arbeit überlastet würden, zur nothwendigen Folge haben, daß der Amtsrichter solchen Hypotheken weiter zurück nachforschen müßte, was aber Anderes nicht sein würde, als Wiedereinführung des als weniger praktisch erkannten, deshalb aufgegebenen Verfahrens von Amtswegen; überdies würde, wollte man alle auf den jetzigen Eigenthümer eingetragenen Hypotheken erkunden, der Zufall über die Grenze des Nachforschens entscheiden, weil die Besizzeit der einzelnen Grundeigenthümer eine verschieden lange sei. — Schädigung der Rechte Privater sei aber um so weniger dabei zu besorgen, weil die genügend bekannt zu machende Anmeldefrist dem vorbeuge.

Diese Ausführungen für zutreffend zu halten, ist der Ausschuß umsomehr in der Lage, weil der Entwurf im § 3, Abs. 2 eine weitere erste öffentliche Bekanntmachung dahin vorschreibt: daß die Anlegung des Grundbuchs begonnen habe, dadurch also auch der an Grundstücken Berechtigte aufmerksam gemacht wird, so daß er wohl in der Lage ist, falls ihm vom Amtsgerichte Mittheilung der Anerkennung seines Rechts durch den Eigenthümer nicht gemacht wäre, dem drohenden Nachtheile dieser Unterlassung abzuwehren.

Endlich ist hierbei nicht zu übersehen Abs. 2 des § 6, wonach das Amtsgericht den vom Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten Mittheilung von der unterlassenen Anzeige zu machen hat, falls ihm die Berechtigung amtlich bekannt ist.



Die vorzuliegenden, von Auswärtigen gelegentlich oder unter Aufwendung des geringen Portos bei den Hypothekenämtern zu beantragenden Hypothekenauszüge werden nach § 29 a. E. kostenfrei ertheilt bei Vorzeigung der amtsgerichtlichen Vorladung nach § 4 des Entwurfs.

Bei § 8 Abs. 1 fiel im Ausschusse auf, daß nicht ausdrücklich vorgeschrieben sei, daß der Anmeldende seinen Anspruch auch zu bescheinigen oder doch glaubhaft zu machen habe, sowie daß jede Bestimmung über das nach solcher Anmeldung vom Amtsgericht einzuschlagende Verfahren fehle. Von einem Antrage auf eine dahinzielende Ergänzung ist jedoch abgesehen, weil der Ausschuss annimmt, es werde durch Instruktion demnächst das Weitere vorgeschrieben werden.

Der § 17 enthält gegenüber Art. 8 des Oldenburgischen Einföhrungsgesetzes eine Erleichterung, indem nach Ziffer 2 eine bloße Bescheinigung des Eigenthumsbesizes des in der Mutterrolle als Eigenthümer bereits Verzeichneten durch den Schöffen zur Eintragung in das Grundbuch genügt, ohne Nachweis des ununterbrochenen zehnjährigen Eigenthumsbesizes, welche auch in Preußen geltende Bestimmung dem Ausschusse ganz unbedenklich erscheint in Rücksicht auf

die regelmäßig vorhandene genaue Kenntniß des Schöffen von den betreffenden Verhältnissen.

Nach Ziff. III der Nebenanl. 1 zu Anl. 1 (S. 4 der Druckvorl.) ist Abs. 2 des § 27 des Entwurfs dahin abzuändern, daß an Stelle der Worte „von der Regierung“ zu setzen ist „von der zuständigen Bergbehörde.“ —

Zu § 32 wird ausdrücklich auf die Regierungsmotive verwiesen; dieselben enthalten übrigens S. 135, Spalte rechts, Zeile 4 von oben, einen Druckfehler, indem es dort „vor 1879“ anstatt „von 1879“ heißen muß.

Die Mehrheit des Ausschusses (Abg. Alfs, Feldhus, Gruben, Hansing, Pancratz, Wallroth, Wilken) stellt den Antrag:

der Landtag wolle dem vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Einführung der Gesetze über das Grundbuchwesen, mit der S. 4 der Druckvorlagen unter III aufgeführten Abänderung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Dagegen hat die Ausschuss-Minderheit (Abg. Ritter und Zöhler) Ablehnung auch dieser Vorlage beantragt, worüber Sonderbericht erstattet werden wird.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Wallroth.

## Anlage 80.

### Bericht

des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Einführung der Gesetze über das Grundbuchwesen.

(Anlage 1, Nebenanlage F. Seite 120.)

Nachdem der Landtag den Ausschufantrag:  
der Landtag wolle dem vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Einführung der Gesetze über das Grundbuchwesen, mit der S. 4 der Druckvorlagen unter III auf-

geführten Abänderung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,  
in erster Lesung angenommen hat, beantragt der Ausschuss  
Annahme dieses Antrages auch in zweiter Lesung.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Wallroth.

